Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

30. Mai 1860. — Nro 124. — 30. Maja 1860.

(1021) **Kundmachung.** (2)

Nro. 16986. Vom Lemberger Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kundgemacht, daß bei demselben zur Befriedigung der mit gleichlautenden Urtheilen, und zwar: des bestandenen Lemberger Magistratsgerichtes vom 20sten August 1852 Z. 17578 und des bestandenen k. k. galiz. Appellazionsgerichtes ddto. 29. Juli 1853 Z. 15836 von der Stadt Dolina gegen Hrn. Mathias Beck ersiegten Summe von 7500 fl. KM. sammt den fälligen auf 562 fl. 30 kr. KM. aufgelaufenen Interessen und den weiterlaufenden 5%tigen Zinsen von dem Kapitalstheilbetrage pr. 3000 fl. KM. vom 11. September 1851 und von dem Kapitalstheilbetrage pr. 4500 fl. KM. vom 21. Oktober 1851, Gerichtskosten mit 49 fl. 59 kr. KM., dann der früher mit 4 fl. 30 kr. KM., 4 fl. KM., 33 fl. 21 kr. KM. und 63 fl. 28 kr. öst. W., so wie der gegenwärtig in dem richtig verrechneten Betrage von 20 fl. 12 kr. österr. W. zugesprochenen Exekuzionskosten die Relizitazion der Realität Nr. 52 neu 48 $^4/_4$ alt auf Gefahr und Kosten der kontraktbrüchigen Gemeinde Korczyna unter nachstehenden Bedingungen am 2. August 1860 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 30230 fl. 48 kr. KM. oder 31,742 fl. 34 kr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden, den 30sten Theil des Ausrufspreises in der runden Summe von 1008 fl. KM. oder 1058 fl. 40 kr. österr. W. im Baaren, in galiztsch-ständischen Pfandbriefen oder in Staatspapieren nach dem am Tage der Lizitazion stattgefundenen, jedoch den Nominalwerth nicht übersteigenden Kurswerthe zu Handen der Lizitazionskommission als Angeld zu erlegen.

3) Der Meistbiethende ist gehalten, die auf der Realität haftenden Schulden, insoweit sich der zu biethende Preis erstrecken wird, zu übernehmen, falls die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

4) Der Meistbiethende ist verpflichtet, den dritten Theil des angebothenen Kaufpreises, in welchen das erlegte Angeld einzurechnen ist, binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Lizitazion genehmigenden Bescheides, die übrigen $^2/_3$ Theile aber binnen 30 Tagen nach Zustellung des die Zahlungsordnung der Tabulargläubiger feststellenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.

5) Der Meistbiether ist ferner vepflichtet von den bei ihm belassenen $^2/_3$ Theilen des Kaufpreises 5% Interessen von dem Tage der Uebernahme des physischen Besitzes angefangen in vorhinein an das gerichtliche Erlagsamt zu zahlen, diesen rückständigen Kaufpreis über der gekauften Realität auf eigene Kosten zu verbüchern, zu diesem Ende eine tabularmäßige Urkunde auszustellen und dieselbe bei Gericht zu erlegen.

6) Sobald der Meistbiether diesen Bedingungen nachgekommen sein wird, wird ihm das Eigenthumsdekret der erkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben intabulirt, sämmtliche Tabularlasten extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen und die also erkaufte Realität demselben in den physischen Besitz übergeben werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen oder auch nur einer derselben nicht nachkommen, so verliert er nicht nur das erlegte Angeld, sondern es wird auch über Anlangen welches immer Tabulargläubigers eine Relizitazion der fraglichen Realität ausgeschrieben, solche in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, wobei der kaufbrüchige Ersteher für jeden Abgang an dem erzielten Kaufpreise mit seinem ganzen etwaigen Vermögen verantwortlich bleiben wird.

8) Sollte bei diesem Termine sich kein Käufer über oder um den Schätzungswerth finden, so wird diese Realität bei diesem Termine auch unter dem Schätzungswerthe und zwar um was immer für einen Preis verkauft werden.

9) Die von dieser Veräußerung entfallende Uebertragungsgebühr wird aus dem Lizitazionserlöse bestritten werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 9. Mai 1860.

(1014) **Konkurs-Ausschreibung.** (3)

Nro. 579-pr. Bei dem k. k. Landesgerichte zu Czernowitz in der Bukowina ist eine Landesgerichts-Rathsstelle mit dem jährichen Gehalte von 1890 fl. ö. W., oder im Falle gradueller Vorrückung mit dem Gehalte von 1680 fl. ö. W. und 1470 fl. ö. W. in Erledigung gekommen; behufs deren Wiederbesetzung hiemit der Konkurs unter Ansetzung des Termins von 4 Wochen von der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der Wiener Zeitung ausgeschrieben wird.

Die Bewerber werden aufgefordert ihre Kompetenz-Gesuche unter Beilegung der Erforderlichen Befähigungs- und Dienstdekrete, dann unter genauer Nachweisung ihres Alters, Geburtsortes, Standes, ihrer Sprachkenntnisse, besonders jener der moldauischen und ruthenischen Sprache in Wort und Schrift, ihrer bisherigen Dienstleistung, eines untadelhaften politischen und moralischen Betragens, endlich des allfälligen Grades der Verwandschaft oder Schwägerschaft mit einem Beamten oder Diener des k. k. Czernowitzer Landesgerichtes mittelst glaubwürdiger Zeugnisse an das Präsidium dieses Landesgerichtes zu überreichen.

Insbesondere werden die, der Militär-Jurisdikzion unterstehenden Bewerber an die genaue Befolgung der Zirkular-Verordnung des h. Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1852, h. Justiz-Ministerial-Erlaß vom 26. Juni 1853 J. M. Z. 438, h. Appellazions-Intimat vom 11. Juli 1853 Zahl 18996 zur Landesgerichts-Zahl 12983 ex 1853 verwiesen.

Das Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Mai 1860.

(1016) **Edikt.** (3)

Nro. 14799. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte werden die Inhaber der folgenden angeblich in Verlust gerathenen, auf den Namen der Doroszoutzer Gemeinde lautenden Obligazionen, als:

1) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazionen ddto. 19. März 1798 Nr. 15690 über 137 fl. 10 $^4/_8$ kr. mit 5% verzinslich;

2) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazionen ddto. 14. Februar 1799 Nr. 15692 über 165 fl. 54 kr. mit 5% verzinslich;

3) der ostgalizischen Kriegs-Darlehens-Obligazion ddto. 12. November 1799 Nr. 16338 über 142 fl. 25 $^4/_8$ mit 5% verzinslich;

4) der ostgalizischen Naturallieferungs-Obligazion ddto. 24. März 1794 Nr. 6916 über 20 fl. mit 4% verzinslich, aufgefordert, binnen Einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, diese Obligazionen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 11. April 1860.

(1015) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 426. Z fundacyi ś. p. Franciszka Orzęckiego, zrobionej dla zasłużonych ojczyznie starców, stanu cywilnego, opróżnione zostało miejsce przynoszące rocznego dochodu 63 zł. w. a., po 31 zł. 50 kr. w. a. półrocznie z dołu pobierać się mającego.

W celu obsadzenia takowego rozpisuje się konkurs po dzień 15. lipca r. b., w przeciągu którego ubiegający się o pomienione dobrodziejstwo w prośb e wystosowanej o to do komisyi instytutu ubogich we Lwowie, ma udowodnić:

a) że przekroczył 65. rok wieku swego;

b) że nie posiada żadnego majątku i że nie jest w stanie utrzymywać się i swoją familię, że nie pobiera pensyi z publicznego funduszu, ani też renty z prywatnej fundacyi; nakoniec

c) że jest rodem z Galicyi i że w tymże kraju, przez pewny przeciąg czasu bez przerwy, poświęcał się takim zatrudnieniom, które jego ojczyznie korzyść przynosiły, bądź to w służbie prywatnej przy gospodarstwie, bądź to przy zakładach powszechnie użytecznych, jako to n. p. przy szkołach.

Od komisyi instytutu ubogich.

We Lwowie, dnia 21. maja 1860.

(1012) **Kundmachung.** (2)

Nro. 5636. Von der Przemyśler k. k. Kreisbehörde wird bekannt gemacht, daß das Propinazionsgefäll der Marktgemeinde Niżankowice auf drei nach einander folgende Jahre, das ist vom 1. November 1860 bis dahin 1863, am 2ten August dieses Jahres mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden wird.

Der Fiskalpreis beträgt 700 fl. 33 $^1/_4$ kr. österr. Währ. Pachtlustige werden aufgefordert, am obenangegebenen Tage um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Bezirksamte in Niżankowice, bei welchem die Lizitazion abgehalten werden wird, mit dem 10%tigen Vadium zu erscheinen.

Przemyśl, den 16. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 5636. Przemyska c. k. władza obwodowa ogłasza, że dnia 2go sierpnia tego roku będzie puszczona propinacya miejskiej gminy Niżankowice przez publiczną licytacyę w dzierzawę na trzy po sobie następujące lata, to jest od 1. listopada 1860 po rok 1863. Cena fiskalna wynosi 700 zł. 33 $^1/_4$ c. wal. austr. Mających chęć licytować wzywa się, ażeby zaopatrzeni w 10% wadyum przybyli w nadmienionym powyżej dniu o dziesiątej godzinie przed południem do c. k. powiatowego urzędu w Niżankowicach, w którym się licytacya odbywać będzie.

Przemyśl, 16. maja 1860.

(1030) **Edikt.** (1)

Nro. 2911. Vom Tarnopoler k. k. Kreisgerichte wird allen auf der dem Herrn Leo Wróblewski gehörigen, im Czortkower Kreise gelegenen Stadt Czortkow 5te Schede der Güter Czortków mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß Hr. Leo Wróblewski um Einleitung des Verfahrens Behufs Zuweisung des mittelst Entschädigungs-Ausspruches vom 15ten November 1856 Zahl 2998-GE. auf diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals von 5714 fl. 25 kr. KM. unterm 9. Mai 1860 Zahl 2911 das Begehren gestellt hat.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allenfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allenfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15ten Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das mit 5714 fl. 25 kr. KM., ermittelte Urbarial-Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patents vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patents vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnopol, den 21. Mai 1860.

(1031) **Kundmachung.** (1)

Nr. 589. Vom Jaworower k. k. Bezirksamte als Gerichte wird im Grunde des Ersuchschreibens des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 15. Februar 1860 Z. 5094 die von dem Letzteren im weiteren Exekuzionszuge des unterm 9. Juni 1857 z. Z. 23633 gerichtlich geschlossenen Vergleiches zur theilweisen Befriedigung der von Ferdinand Vergani wider die Erben des Josef Göttinger, als: Maria Theresia Nechaj, Josef, Anna und Ludwig Göttinger, dann die liegende Masse des Johann Göttinger ersiegten Summe von 4000 fl. KM. oder 4200 fl. öst. Währ. sammt 5% vom 25. Februar 1854 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden Zinsen bewilligte öffentliche Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, auf der in Szklo unter CN. 99 liegenden Realität versicherten Summe von 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. sammt den 5% vom 13. September 1854 laufenden Zinsen auf den 14. Juni und 16. Juli 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 3500 fl. KM. oder 3675 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Die zu veräußernde Summe sammt Zinsen wird ohne Haftung für die Richtigkeit oder Einbringlichkeit feilgebothen.

3) Jeder Kauflustige ist verpflichtet vor Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Ausrufspreises, namentlich den Betrag pr. 350 fl. KM. oder 367 fl. 50 kr. öst. Währ. im Baaren, in galiz. landständischen Pfandbriefen, oder anderen öffentlichen Staatspapieren mit noch nicht fälligen Koupons nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, jedoch nicht über den Nominalwerth derselben, oder endlich in galizischen Sparkassabücheln zu Handen der Lizitazions-Kommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden, falls es im Baaren erlegt worden wäre, in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethern aber nach beendigter Lizitazion zurückgestellt werden wird.

Sollte der Exekuzionsführer mitlizitiren wollen, so wird derselbe vom Erlage des Vadiums frei sein, wenn er dasselbe auf seiner Summe pr. 4000 fl. KM. s. N. G. am 1. Satze versichert zu haben, mit dem Tabularextrakte der Lizitazions-Kommission nachweisen wird.

4) Der Meistbiether ist verbunden binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Lizitazionsakt genehmigenden und rechtskräftigen Bescheides den ganzen Kaufschilling mit Einrechnung seines baar erlegten Vadiums an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Sobald der Meistbiether der 4. Lizitazionsbedingung gemäß den ganzen Kaufschilling wird erlegt haben, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe ausgefolgt, derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten werden aus derselben extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte dagegen der Meistbiether der 4. Lizitazionsbedingung in der daselbst bestimmten Frist nicht nachkommen, so wird über Anlangen des Exekuzionsführers oder eines der Hypothekargläubiger eine neue in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Käufers bewilligt, und die frägliche Summe in jenem Termine auch unter dem Nominalwerthe veräußert werden, in welchem Falle der wortbrüchige Käufer für jeden hieraus entstandenen Schaden den Eigenthümern und Hypothekargläubigern nicht nur mit dem Vadium sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

7) Sollte diese Summe in keinem der bestimmten Termine über oder um den Nominalwerth veräußert werden können, so wird der Termin behufs festzusetzenden leichteren Bedingungen auf den 14ten August 1860 Vormittags 10 Uhr bestimmt.

8) Die Einsicht der Tabularextrakte wird Jedem in der Registratur gestattet.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Jaworow, am 30. April 1860.

(1033) **Edikt.** (1)

Nr. 2355. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Alois Grafen Logothetti und Bezugsberechtigten des in der Bukowina liegenden Gutsantheiles Rostoki, bestehend in einem Sechstheile vom sechsten Theile des Gutes Rostoki vel Rostocze behufs der Zuweisung des mit dem Erlaße der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Zahl 557 für den obigen Gutsantheil bemessene Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 3205 fl. 55 kr. KM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;

c) die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Die unterlassene Anmeldung zieht die Folge nach sich, daß das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 30. April 1860.

(1027) **Lizitazions-Ankündigung.** (2)

Nro. 8762. Zur Verpachtung der Fleischverzehrungssteuer in dem aus der, der II. Tarifsklasse eingereihten Stadt Tarnopol und den der III. Tarifsklasse eingereihten Ortschaften: Biała, Kutkowce, Zagrobella und Petryków gebildeten Einhebungsbezirke für die Zeit vom 1ten Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Tarnopol am 5. Juni 1860 um 3 Uhr Nachmittags die fünfte Lizitazion abgehalten werden.

Der Ausrufspreis ist auf den jährlichen Betrag von 14647 fl. 68 kr. festgesetzt.

Das Vadium beträgt 1464 fl. 77 kr. — Schriftliche Offerten werden bis zum Beginn der mündlichen Lizitazion angenommen werden. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Tarnopol, am 23. Mai 1860.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 8762. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi mięsa w obrębie poborowym Tarnopol, składającym się z miasta Tarnopol do IIgiej klasy taryfy należącego i wioski: Biała, Kutkowce, Zagrobella i Pietryków do III. klasy taryfy należących, odbędzie się w kancelaryi c. k. dyrekcyi obwodowej dochodów publicznych w Tarnopolu dnia 5go czerwca 1860 o godzinie 3ciej po południu piąta licytacya.

Cena wywołania wynosi rocznie 14647 zł. 68 kr. a wadyum zaś 1464 zł. 77 kr. w. a.

Pisemne oferty przyjmowane będą aż do rozpoczęcia ustnej licytacyi. Z c. k. skarbowej dyrekcyi obwodowej.

Tarnopol, dnia 23. maja 1860.

(1005) **Edikt.** (3)

Nr. 1144. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Rawa ruska wird bekannt gegeben, daß im Grunde §. 27 des kais. Patents vom 9. August 1854 mit diesgerichtlichem Dekrete vom 18. Mai 1860 Z. 1144 Herr k. k. Notar Paul Górka für alle Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für den ganzen Rawaer Bezirksgerichtssprengel mit Ausnahme von Kamionka wołoska bestellt wurde, daher ihm die sich in diesem Bezirke ereignenden Todesfälle anzuzeigen sind.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rawa, den 18. Mai 1860.

(1021) **Edikt.** (1)

Nro. 9355. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit kund gemacht, daß die öffentliche Versteigerung des im Żołkiewer Kreisgerichte, Bełzer Bezirks, liegenden, der Kurandin Fr. Antonina Adele zw. N. Łodyńska gebr. Gräfin Humnicka gehörigen Gutes Prusinow im Kuratelarwege in einem einzigen Termine am 28. Juni 1860 um 9 Uhr Vormitags unter nachstehenden Bedingungen beim Lemberger k. k. Landesgerichte unter der Leitung des hiezu delegirten k. k. Notars Franz Wolski wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise des, im Żołkiewer Kreise liegenden Kuratelargutes Prusinow nach Ausschluß der Urbarial-Entschädigung wird der, mittelst Schätzungsaktes vom 24. Juli 1859 vorgelegt zur Zahl 39377-1859 mit 31687 fl. 60 kr. ö. W. erhobene Werth dieses Gutes bestimmt. Sollte Niemand einen höheren biethen, so wird das Gut bei demselben Termine auch um den Schätzungspreis veräußert und an den Bestbiethenden überlassen werden. Das Kuratelargericht behält sich jedoch das Recht vor, innerhalb 3 Monaten, vom Tage der abgehaltenen Feilbiethung gerechnet, diese Veräußerung zu genehmigen, oder die Genehmigung zu versagen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, vor Beginn der Versteigerung das Vadium im Betrag von 3170 fl. ö. W. im Baren, in galiz. Sparkassebücheln, oder in auf den Ueberbringer lautenden g. st. Pfandbriefen, Grund-Entlastungs-Obligazionen oder Nazionalanlehens-Obligazionen sammt Koupons und Talons, welche öffentliche Papiere nach dem, in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kourse werden gerechnet werden, bei der Versteigerungs-Kommission zu erlegen.

3) Der Meistbiethende ist gehalten aus dem Kaufschillinge des erstandenen Gutes den Theilbetrag pr. 10000 fl. ö. W. mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des, den Lizitazionsakt genehmigenden Bescheides im Baren oder in Sparkassabücheln zu Gunsten der Kuratelarmasse der Fr. Antonina Gräfin Humnicka verehelichten Łodyńska gerichtlich zu erlegen.

4) Ueber den rückständigen mit 5% Interessen halbjährig antizipative zu verzinsenden Meistboth ist der Ersteher gehalten, eine notariell legalisirte Schuldurkunde auszustellen.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden über diesem Gute intabulirten Schulden hat diese Schuldurkunde nachstehende Verpflichtungen des Erstehers zu enthalten, und zwar:

a) die Verpflichtung des Erstehers, jedesmal gegen dreimonatliche Kündigung jenen Theilbetrag des restirenden Meistbothes zu Gunsten der Kuratelarmasse zu erlegen, welcher den aus dem Lastenstande des Gutes extabulirten Lasten gleichkommen wird, und um welchen der restirende Meistboth die noch nicht extabulirten Lasten übersteigen wird;

b) die Verpflichtung, nach Löschung sämmtlicher Tabularlasten den ganzen rückständigen Kaufschilling binnen drei Monaten gerichtlich zu erlegen;

c) die Verpflichtung des Erstehers, von dem jeweiligen aushaftenden Kaufschillingsreste die 5% Interessen in halbjährigen antizipativen Raten an das Lemberger k. k. landesgerichtliche Depositenamt zu Gunsten der Kuratelarmasse der Fr. Antonina Gräfin Humnicka vereh. Łodyńska abzuführen. Es muß ferner

d) in dieser Schuldurkunde das Hypothekarrecht für den rückständigen Kaufschilling auf dem Gute Prusinow zu Gunsten der Kurandin Fr. Antonina Łodyńska eingeräumt werden.

5) das Kuratelargericht behält sich das Recht vor, mit den Hypothekargläubigern der Fr. Antonina Łodyńska zu unterhandeln, daher der Ersteher nicht berechtigt sein wird, welche immer Hypothekarlasten an sich zu bringen, und sodann mit dem Kaufschillingsreste zu kompensiren, doch bleibt es dem Ersteher des Gutes Prusinow frei, jede intabulirte Forderung, wegen deren Eintreibung die Lizitazion des Gutes Prusinow bewilligt werden sollte, zu berichtigen und mit dem rückständigen Kaufschillingsreste zu kompensiren.

6) Sollte der Meistbiethende einer oder der anderen Lizitazions-Bedingung nicht entsprechen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitazion des erstandenen Gutes ausgeschrieben, in einem einzigen Termine vorgenommen und in diesem Termine das Gut auch unter dem letzten Kaufpreise dem Meistbiethenden überlassen werden.

7) Nachdem der Ersteher den Theilbetrag pr. 10000 fl. ö. W. berichtigt, und den Kaufschillingsrest im Lastenstande des Gutes Prusinow versichert haben wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer des erstandenen Gutes intabulirt, und ihm der physische Besitz desselben in Pausch und Bogen übergeben. Sowohl die Intabulazions- als auch die Uebertragungsgebühr hat jedoch der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

8) Die Veräußerung geschieht in Pausch und Bogen, weßhalb dem Ersteher kein Regreßrecht wegen Abgang einzelner Ertragsrubriken gegen die veräußernde Kuratelarmasse zusteht.

9) Der Ersteher ist für den Fall, wenn er in Lemberg seinen bleibenden Wohnort nicht hat, sich daselbst einen Bevollmächtigten, welchem der über die Genehmigung des Lizitazionsaktes zu erlassende Bescheid zugestellt werden könnte, zu stellen und dem Gerichte namhaft zu machen verpflichtet, widrigens dieser Bescheid hinter den Gerichtsakten affigirt werden wird, was die Wirksamkeit der Zustellung zu eigenen Handen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, am 18. April 1860.

(1020) **Edikt.** (1)

Nro. 5578. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ferdinand Mika mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe Herr Elias Urban unterm 9. Februar 1860 Zahl 5578 hiergerichts ein Gesuch überreicht, womit gebeten wird, daß die zur Fronte an der Łyczakower Hauptstrasse neu aufgebaute ebenerdige Realität von dem Tabularkörper KNro. 592 $^{4}/_{4}$ ausgeschieden, und für dieselbe ein abgesonderter Tabularkörper mit der neuen KZahl 597 $^{3}/_{4}$ errichtet werde, worüber der Bescheid ddto. 9. Mai 1860 Zahl 5578 erfloß.

Da der Wohnort des Ferdinand Mika unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Fangor auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 9. Mai 1860.

(1022) **Edikt.** (1)

Nro. 2876-Civ. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird hiermit kundgemacht, daß der k. k. Notar in Husiatyn, Vincenz Kniaziołucki, zur Vornahme des im §. 183 lit. a) der Notariats-Ordnung bezeichneten gerichtlichen Akte in Verlassenschaftsangelegenheiten für alle in den Bezirken: Husiatyn, Kopeczyńce und Borszczów vorkommenden, der Gerichtsbarkeit dieses k. k. Kreisgerichtes zufallenden derlei Abhandlungen delegirt werde.

Tarnopol, am 21. Mai 1860.

(1024) **Edikt.** (1)

Nr. 4540. Vom Kuttyer k. k. Bezirksamte als Gericht wird mit Bezug auf die Ediktalverlautbarung ddto. 30. Jänner 1860 Z. 4540 in der Streitsache des David Stein wider die Erben nach Dominik und Rosalia Janowicz wegen Zahlung von 432 fl. KM. oder 453 fl. 60 kr. öst. Währ. den großjährigen, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Christof und Johann Janowicz bekannt gemacht, daß der zur Wahrung der Rechte derselben bestellte Kurator Hr. Dominik Dawidowicz dieser Eigenschaft enthoben, und an dessen Stelle auf deren Gefahr und Kosten Hr. Valerian Liebel zum Kurator bestellt worden ist.

Es liegt daher dem Christof und Johann Janowicz ob, vor der auf den 10. Juli 1860 um 9 Uhr Früh in diesem Rechtsstreite bestimmten Tagfahrt die zur Vertheidigung ihrer Rechte nöthigen Behelfe und Informazionen dem neubestellten Herrn Kurator mitzutheilen, widrigens sie sich selbst die nachtheiligen Folgen zuzuschreiben haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kutty, am 24. April 1860.

Edykt.

Nr. 4540. C. k. Sąd powiatowy w Kutach zawiadamia, odnośnie do ogłoszenia edyktalnego z dnia 30. stycznia 1860 do l. 4540 w sprawie Dawida Steina przeciw spadkobiercom po ś. p. Dominiku i Rozalii Janowicze o zapłacenie sumy 432 złr. m. k. czyli 453 zł. 60 kr. wal. austr. wieloletnych z życia i miejsca pobytu niewiadomych spadkobierców Krzysztofa i Jana Janowicza, że na miejsce mianowanego kuratora pana Dominika Dawidowicza ustanowiony jest nowy kurator w osobie pana Waleryana Liebla, mieszkańca Kuckiego.

Powyższych spadkobierców wzywa się, ażeby przed terminem na dzień 10. lipca 1860 o 9. godzinie w tym sporze wyznaczonym nowo ustanowionemu panu kuratorowi potrzebną informacyę i dowody udzielili, w razie zaś przeciwnym sami sobie niepomyślne zajść mogące skutki przypiszą.

C. k. Sąd powiatowy.

Kuty, dnia 24. kwietnia 1860.

(1023) **Edikt.** (1)

Nr. 15. Vom Tłumaczer k. k. Bezirksamte als Gericht wird der Inhaber der in Verlust gerathenen Naturallieferungs-Obligazion Nr. 8062-1002 vom 1. November 1829 auf 556 fl. 1 $^{1}/_{8}$ kr. W. W. zu 4% ausgestellt, lautend auf die Gemeinde Nizniów und Antonówka Stanislauer Kreises, aufgefordert, binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligazion diesem Gerichte vorzulegen, oder seine allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigenfalls dieselbe für amortisirt wird erklärt werden.

Tłumacz, am 8. Mai 1860.

(1028) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 10039. Bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte in Krakau ist die Oberamtsoffizialsstelle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. zu besetzen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Gesuche mit der Nachweisung des Alters, Standes und Religionsbekenntnisses, der zurückgelegten Studien und theoretischen Prüfungen, dann der Prüfung aus der Waarenkunde und dem Zollverfahren, der Kenntniß der polnischen oder einer ihr verwandten slavischen Sprache, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Fähigkeit zum Erlage der Dienstkauzion im einjährigen Gehaltsbetrage und unter Angabe des Umstandes, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des Krakauer Verwaltungsgebietes verwandt oder verschwägert sind, binnen 4 Wochen bei dem k. k. Grenzinspektor und Oberamtsdirektor in Krakau einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Krakau, am 20. Mai 1860.

(1013) **Edikt.** (3)

Nro. 2985. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Brodyer Handelsmanne Abraham Pollak mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 14. Mai 1860 Zahl 2985 Simon Löwin, Handelsmann in Brody, wegen Zahlung der Wechselsumme 496 S. R. 92 Kop. s. R. G. eine Wechselklage überreichte, worin Folge deren dem Wechselakzeptanten Abraham Pollak mit handelsgerichtlichem Beschluße vom 16. Mai 1860 Zahl 2985 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme an den Kläger Simon Löwin binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Herr Advokat Dr. Wesołowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Mijakowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, den 16. Mai 1860.

(1018) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nro. 6425. Von Seiten des k. k. Landes-Fuhrwesens-Kommando in Lemberg werden am 1. Juni 1860 um 8 Uhr Früh 30 Stück ausgemusterte Dienstpferde an den Meistbiethenden veräußert.

Lemberg, am 24. Mai 1860.

(1011) **Edikt.** (2)

Nro. 8336. Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgericht für die Stadt Lemberg und deren Vorstädte als Verlassenschaftsabhandlungs-Instanz, werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 24. April 1860 zu Lemberg ohne Testament verstorbenen Abraham Hahn, Kaufmanns in Lemberg, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 16. August 1860 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderunngen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Lemberg, den 14. Mai 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

(092) **Kundmachung** (3)

den Jahrmarkt in Ułaszkowce betreffend.

In dem Marktstädtchen Ułaszkowce, Czortkower Kreises in Galizien, wird der Jahrmarkt am Feste St. Joannes des Täufers, so wie alle Jahre auch im laufenden Jahre 1860 abgehalten werden, und beginnt schon am 22. Juni 1860.

Diejenigen P. T. Herren Kaufleute werden aufmerksam gemacht, welche wegen Erlangung der Gewölber zu Ułaszkowce das Angeld bereits im Jahre 1859 erlegt haben, hiemit annoch aufgefordert, den ganzen Miethzins **bis 15. Juni 1860** zu berichtigen, widrigens die Direkzion bemüssiget wäre, nach Verlauf vorstehender Frist die Gewölber an andere Bestandnehmer ohne aller Berücksichtigung der Angelder zu vermiethen.

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen.

Unter Einem wird von der Güter-Direkzion mitgetheilt, daß während der Ułaszkowcer Jahrmarktszeit von der Herrschaft gezüchtete Stiere (Schweizer Race), Schwarz- und Rothschäcken-Original-Märztaler, so wie aus der Kreuzung von Märzthaler und Podolischen Kühen hervorgegangene Zuchtstiere, ferner Zuchtstöre aus einer Electoral-Schafherde

von 2 Jahren im Gewichte von 130—140 Pfund,
von 1 Jahre im Gewichte von 80—100 Pfund

aus freier Hand zum Verkauf offerirt werden.

Von der Güter-Direkzion der Herrschaft.

Jagielnica, am 15. Mai 1860.

Uwiadomienie (3)

tyczące się jarmarku w Ułaszkowcach.

W miasteczku Ułaszkowcach, cyrkule Czortkowskim w Galicyi, odbędzie się jak w poprzedzających latach tak też i w bieżącym 1860 roku jarmark w dzień św. Jana Chrzciciela, i rozpoczyna się już z dniem 22. czerwca 1860.

Wszystkich panów kupców, którzy dla osiągnienia sklepów w Ułaszkowcach już w roku 1859 zadatek dali, czyni się uważnemi, wzywając tychże niniejszem, ażeby niezwłocznie najdalej **do 15. czerwca 1860** całą kwotę czynszową w Dyrekcyi Państwa Jagielnicy złożyli, inaczej bowiem po upłynieniu wyż oznaczonego terminu sklepy te bez wszelkiego względu na złożony zadatek innym wynajęte zostaną.

Niefrankowane listy nie będą przyjętemi.

Oraz udziela się niniejszem ze strony Dyrekcyi dóbr Państwa Jagielnicy do wiadomości, że podczas jarmarku Ułaszkowieckiego, skarbowe własnego chowu szwajcarskiej rasy, czarno- i czerwonosrokate prawdziwe tyrolskie (Märzthaler) jako też z własnego chowu po tyrolskim byku z krów podolskich pochodzące byki — dalej

dwuletne od 130—140 funtów i
jednoroczne od 80—100 funtów ważące barany z trzody

elektoralnej z wolnej ręki sprzedanemi będą.

Od Dyrekcyi dóbr Państwa.

Jagielnica, dnia 15. maja 1860.